



BVI · Bockenheimer Anlage 15 · D-60322 Frankfurt am Main

Bundesverband Investment  
und Asset Management e.V.

An die  
Vorsitzende des Finanzausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Frau Dr. Birgit Reinemund, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Ihr Ansprechpartner:  
Peter Maier  
Tel.: 069/154090-226  
Fax: 069/154090-126  
peter.maier@bvi.de

17. September 2012

Per E-Mail: [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

**BVI-Stellungnahme zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013,  
Drucksache 17/10000**

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,

wir danken Ihnen für die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 26. September 2012 zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013, Drucksache 17/10000. Die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme nehmen wir gerne wahr. Unsere Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf haben wir in der Anlage zusammengestellt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Richter', written in a cursive style.

Thomas Richter

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Maier', written in a cursive style.

Peter Maier

Hauptgeschäftsführer:  
Thomas Richter  
Geschäftsführer:  
Rudolf Siebel

Anlage

Bockenheimer Anlage 15  
60322 Frankfurt am Main  
Postfach 10 04 37  
60004 Frankfurt am Main  
Tel.: 069/154090-0  
Fax: 069/5971406  
info@bvi.de  
www.bvi.de

**I. Zu Nr. 34 der Stellungnahme des Bundesrates  
§ 8b Abs. 4 KStG - Besteuerung von Streubesitzdividenden**

***Wir regen an, die Steuerfreistellung von Streubesitzdividenden nach § 8b Abs. 1 KStG fortbestehen zu lassen.***

Die Diskriminierung ausländischer Anleger sollte dadurch vermieden werden, dass eine Regelung entsprechend § 21 Abs. 1a des österreichischen Körperschaftsteuergesetzes aufgenommen wird und somit ausländischen Anlegern eine Erstattung der deutschen Kapitalertragsteuer gewährt wird, wenn diese nachweisen, dass sie in ihrem Ansässigkeitsstaat die deutsche Kapitalertragsteuer nicht anrechnen konnten. Diese Regelung wäre auch europarechtskonform, weil im Falle der vollständigen Anrechnung auf Basis eines DBA die nachteilige Dividenden-Kapitalertragsteuerbelastung durch die Bundesrepublik Deutschland vom gemeinschaftsrechtlich anerkannten Rechtfertigungsgrund der DBA-basierten Beschränkungsneutralisierung gedeckt wäre (EuGH-Urteil in der Rs. C-284/09, Rz. 67).

Hiermit werden ungerechtfertigte Mehrfachbesteuerungen vermieden und gleichzeitig die Erstattungsmöglichkeiten so eingeschränkt, dass nur geringe Haushaltsbelastungen zu befürchten sind. Die geringen Haushaltsauswirkungen lassen sich deshalb prognostizieren, weil einerseits bislang hauptsächlich aufgrund der EuGH-Urteile in den Rs. Centro di Musicologia Walter Stauffer und Gerritse Erstattungsanträge gegenüber Deutschland gestellt worden sind und andererseits Erträge aus Streubesitzbeteiligungen im EU-Ausland und relevanten Drittstaaten typischerweise steuerpflichtig sind; vgl. Begründung des Bundesrates zu Nr. 34. Letzteres führt dazu, dass deutsche Quellensteuern im Ausland regelmäßig anrechenbar sind, so dass der Weg einer DBA-basierten Beschränkungsneutralisierung offen steht.

Die Vorschläge des Bundesrates zur diesbezüglichen Anpassung des Investmentsteuergesetzes wären im Übrigen auch aus folgenden Gründen nicht umsetzbar:

1. So soll nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 InvStG i.d.F. der Bundesratsstellungnahme die Prüfung, ob eine mittelbare 10%-Beteiligung an einer Aktiengesellschaft - bezogen auf jeden einzelnen Anleger - vorliegt, im Zeitpunkt der Vereinnahmung von Dividenden oder Gewinnen aus dem Verkauf von Aktien auf der Fondsebene erfolgen. Dabei soll nicht zwischen Publikums- und Spezialfonds unterschieden werden. Dies würde bedingen, dass bewertungstäglich ein umfangreiches Reporting für die Anleger erstellt werden müsste. Bei Dachfonds müssten die notwendigen Informationen von den Zielfonds an die Anleger des Dachfonds durchgereicht werden, wobei fraglich ist, ob dies praktisch überhaupt umsetzbar wäre. Regelungen zur Veröffentlichung der notwendigen Informationen sind jedoch vom Bundesrat vorgesehen.

2. Ferner sollen über Investmentfonds gehaltene mittelbare Beteiligungen nur mit anderen über Investmentfonds gehaltene mittelbare Beteiligungen zusammengerechnet werden dürfen, währenddessen eine Zusammenrechnung dieser mittelbaren Beteiligungen mit Direktbeteiligungen oder über Mitunternehmenschaften gehaltene mittelbare Beteiligungen nicht zulässig sein soll; § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 InvStG i.d.F. der Bundesratsstellungnahme. Dies würde die Fondsanlage ohne sachlichen Grund benachteiligen.

3. Darüber hinaus würde der Vorschlag des Bundesrates konzeptionell dazu führen, dass theoretisch nicht mehr ein Fondsaktiengewinn je Investmentfonds und Bewertungstag berechnet werden könnte, sondern vielmehr anlegerindividuelle Fondsaktiengewinne berechnet werden müssten. Dies wäre bei Publikumsfonds faktisch unmöglich, weil die Anleger und deren Beteiligung an dem jeweiligen Fonds nicht bekannt sind und auch nicht bekannt sein können. Bei Spezialfonds würde hingegen ein unangemessener administrativer Aufwand entstehen. Zudem hat der Bundesrat keine entsprechenden Regelungen vorgesehen.

4. Letztlich ist § 8 Abs. 2 InvStG i.d.F. der Bundesratsstellungnahme unverständlich.

## **II. Zu Nr. 41 der Stellungnahme des Bundesrates Werbungskostenaufteilung**

***Wir regen an, die vorgeschlagene - und u.E. willkürliche - 50:50-Aufteilung der Werbungskosten anstelle der bislang geltenden Regelung des § 3 Abs. 3 Nr. 2 InvStG nicht weiter zu verfolgen und hilfsweise eine Aufteilung der Werbungskosten auf laufende Einnahmen und realisierte Veräußerungsgewinne vorzusehen, die sich nach dem Verhältnis der laufenden Einnahmen zu den realisierten Veräußerungsgewinnen (nach Verrechnung mit realisierten Veräußerungsverlusten bis zur Höhe der realisierten Gewinne) bemisst. Aus administrativen Gründen muss dabei auf die Verhältnisse des vorangegangenen Geschäftsjahres abgestellt werden, weil die Werbungskostenaufteilung u.a. für die Zwischengewinnermittlung bewertungstäglich durchzuführen und damit ein während des Geschäftsjahres konstanter Aufteilungsmaßstab notwendig ist.***

Schon nach aktuellem Recht erfolgt nach § 3 Abs. 3 Satz 2 InvStG auf der Fondsebene eine Zuordnung von Werbungskosten, die nicht bestimmten Einnahmen zugerechnet werden können, zu DBA-steuerfreien Einnahmen, zu nach § 8b Abs. 1 und 2 KStG begünstigten Einnahmen und zu anderen Einnahmen. Dabei wird die Aufteilung anhand der Relation des jeweiligen Quellvermögens zum Gesamtvermögen im vorangegangenen Geschäftsjahr vorgenommen. Das Abstellen auf das Verhältnis des vorangegangenen Geschäftsjahres hat sich somit bewährt und sollte auch bei einer Anpassung des § 3 Abs. 3 InvStG beibehalten werden. Ansonsten würde z.B. der Zeitpunkt der Realisierung eines Veräußerungsgewinns Auswirkungen auf die Höhe des Zwischengewinns haben, da eine Realisierung zu Beginn eines Geschäftsjahres ab diesem Zeitpunkt zu einem höheren Zuordnungsanteil der Werbungskosten zu den Veräußerungsgewinnen und damit zu einem höheren Zwischengewinn führen würde, währenddessen eine Realisierung zum Ende eines Geschäftsjahres insoweit die bis zu diesem Zeitpunkt ermittelten Zwischengewinne nicht beeinflussen würde. Die beim Abstellen auf Verhältnisse des laufenden Geschäftsjahres eintretende Wirkung auf den Zwischengewinn führt zu unsachgemäßen Ergebnissen. Darüber hinaus ist die Durchführung einer Werbungskostenaufteilung anhand eines sich unterjährig ändernden Aufteilungsmaßstabs komplex und somit auch im Rahmen von Betriebsprüfungen nur schwer nachvollziehbar.

### **III. Zu Nr. 42 der Stellungnahme des Bundesrates Ausschüttungsbeschluss und Ausschüttungsreihenfolge**

***Wir regen an, lediglich die bisherigen Verwaltungsregelungen, wonach Substanz steuerlich generell nur nachrangig gegenüber Erträgen zur Ausschüttung verwendet werden kann, in eine gesetzliche Regelung zu überführen.***

Mit der seitens des Bundesrates vorgeschlagenen Regelung soll erstmalig auch für Investmentfonds eine Ausschüttungs- und Verwendungsreihenfolge gesetzlich normiert werden.

Die in § 9a Abs. 2 Nr. 1 bis 3 E-InvStG vorgesehene Verwendungsreihenfolge fällt allerdings strikter aus als die bisherige Verwaltungsregelung (vgl. Rz. 16 und 16b des Einführungsschreibens zum InvStG), die lediglich festlegt, dass Substanzausschüttungen generell erst nach vollständiger Ausschüttung aller übrigen Erträge erfolgen können.

Die jetzt vorgesehene Regelung ist aus unserer Sicht nicht erforderlich und führt zu einer weiteren Verkomplizierung in der Abwicklung von Ausschüttungen.

Wir bitten deshalb darum, auf die über die bisherige Verwaltungsregelung hinausgehende Festlegung der Verwendungsreihenfolge zu verzichten.

Weiterhin bitten wir darauf zu achten, dass Substanz aufgrund von AfA weiterhin vorrangig zur Ausschüttung verwendet werden kann.

Würde die vorgeschlagene Regelung - entgegen unseren Ausführungen - letztlich mit dem JStG 2013 verabschiedet, müssten noch Aussagen zu unterjährigen Zwischenausschüttungen ergänzt werden. Insbesondere müsste u.E. geregelt werden, dass bei Zwischenausschüttungen auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Zwischenausschüttung abzustellen ist.

#### **IV. Zu Nr. 43 und 44 der Stellungnahme des Bundesrates**

##### **Besteuerung deutscher Dividenden, die von deutschen Investmentfonds erzielt werden**

***Wir regen an, eine europarechtliche Absicherung des Investmentsteuergesetzes zu prüfen. Es muss jedoch weitestgehend das aktuelle Fondsbesteuerungssystem unangetastet bleiben. So könnten deutsche Dividenden, die deutsche Fonds erzielen, mit einer 15%-igen Kapitalertragsteuer vorbelastet werden. Diese müsste jedoch zumindest bei betrieblichen Anlegern und im Rahmen von Riester-/Rürup-Verträgen anrechenbar oder erstattungsfähig sein bzw. ansonsten durch eine die 15%-ige Vorbelastung kompensierende Teilfreistellung der Ausschüttung/Thesaurierung egalisiert werden. Die unterschiedliche Behandlung von deutschen und ausländischen Dividenden (mit Teilfreistellung und Quellensteueranrechnung) wäre auch europarechtskonform; vgl. EuGH-Urteil in den Rs. C-436/08 und C-437/08 Haribo und Österreichische Salinen. Weiterhin könnten auch Regelungen vorgesehen werden, die die Anrechnung/Erstattung auf der Anlegerebene auf die Eingangskapitalertragsteuerbelastung begrenzen.***

Im Zusammenhang mit der Besteuerung von Dividenden sind derzeit mindestens die folgenden vier Fragestellungen europarechtlich zu würdigen:

1. Sind die Subjektsteuerbefreiungen des § 5 KStG aufgrund des EuGH-Urteils vom 14.09.2006 in der Rs. C-386/04 Centro di Musicologia Walter Stauffer auch rechtstypengleichen gebietsfremden beschränkt Steuerpflichtigen zu gewähren, so dass Deutschland keine Kapitalertragsteuer einbehalten dürfte, wenn deutsche Dividenden an solche Anleger ausgeschüttet werden?
2. Sind bei gebietsfremden Kreditinstituten und Versicherungen im Rahmen der Erhebung der Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden entgegen § 32 Abs. 1 Nr. 2 KStG Betriebsausgaben aufgrund des EuGH-Urteils vom 12.06.2003 in der Rs. C-234/04 Gerritse zu berücksichtigen?
3. Stehen dem deutschen Gesetzgeber - wie vom Bundesrat ausgeführt - tatsächlich nur die Alternativen offen, aufgrund des EuGH-Urteils vom 20.10.2011 in der Rs. C-284/09 Kommission/Deutschland entweder ausländischen Gesellschaften deutsche Dividenden kapitalertragsteuerfrei zukommen zu lassen oder das Beteiligungsprivileg gem. § 8b Abs. 1 und 2 KStG für Streubesitzbeteiligungen zu streichen?
4. Ist es aufgrund des EuGH-Urteils vom 10. Mai 2012 in den Rs. C-338/11 bis C-347/11 Santander notwendig, die Steuerbefreiung deutscher Investmentfonds in Frage zu stellen und ggf. dem Bericht einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Neukonzeption der Investmentbesteuerung zu folgen?

Der Vollständigkeit halber: Neben der einschlägigen EuGH-Rechtsprechung sind die Bestrebungen der EU-Kommission zu berücksichtigen, Diskriminierungen und Einschränkungen des Binnenmarktes aufgrund der Erhebung von Quellensteuern zu beseitigen und hierfür ggf. ein EU-weites Konzept für die Erhebung von Quellensteuern aufzubauen; vgl. Konsultationspapier der EU-Kommission vom 28.1.2011.

Wichtig ist es, für die fachliche Auseinandersetzung festzuhalten, dass lediglich die 4. Fragestellung (Auswirkung des EuGH-Urteils in der Rs. Santander) fondsspezifisch ist, währenddessen die anderen Fragestellungen sowohl die Direktanlage als auch die Fondsanlage betreffen. Somit sollten die anderen Fragestellungen nicht isoliert bei Neuregelungen im Zusammenhang mit der Fondsbesteuerung gewürdigt werden.

Zur 4. Frage möchten wir abschließend darauf hinweisen, dass u.E. das gegen Frankreich ergangene EuGH-Urteil vom 10. Mai 2012 in den Rs. C-338/11 bis C-347/11 Santander nicht unmittelbar auf die deutsche Rechtslage übertragen werden kann. Die französische Regierung hatte - erfolglos - vorgetragen, dass Fondsebene und Anlegerebene gemeinsam zu betrachten sind. Der EuGH ist diesem Vortrag u.a. deshalb nicht gefolgt, weil im Falle der „Kapitalisierung“ (= Thesaurierung) der Dividenden auf der Fondsebene keine steuerliche Erfassung der Dividenden bei den Anlegern erfolgt; vgl. Rz. 31 des o.g. EuGH-Urteils. Das französische Steuerrecht unterscheidet sich insoweit vom deutschen Steuerrecht, weil nach französischem Steuerrecht den Anlegern keine thesaurierten Dividenden steuerlich zugerechnet werden, währenddessen dies nach deutschem Steuerrecht (§ 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG) der Fall ist. Unabhängig von der Frage, wie der EuGH letztlich die deutsche Rechtslage beurteilen würde, stehen wir einer europarechtlichen Absicherung des heutigen Besteuerungssystems nicht entgegen, sofern endgültige wirtschaftliche Nachteile auf der Anlegerebene ausgeschlossen sind.